



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

I. Neuvorgänge Punkt 2 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2020

Vorlagen-Nr. 20-A-58-0003

E- Roller

Mit großer Sorge haben Behindertenverbände der Zulassung von E-Rollern entgegen gesehen. Viele Kommunen haben die Zulassung verweigert!
Welche Regelungen hat die Stadt Wiesbaden mit den Betreibern getroffen, damit Bürgersteige, Gehwege und Fußgängerzonen von fahrenden und abgestellten E-Rollern freigehalten bleiben?

Protokollnotiz Nr. 0024

Die schriftliche Antwort von Dezernat V vom 23.01.2020 wird zur Kenntnis genommen:

„Unternehmen, die ein Vermietsystem für E-Tretroller betreiben möchten, benötigen hierfür aus rechtlicher Sicht keine Genehmigung der Stadt. Dennoch steht die Landeshauptstadt Wiesbaden in einem engen Austausch mit den (potentiellen) Anbietern, um einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Betriebsablauf zu gewährleisten. Zudem wird den Unternehmen eine freiwillige Vereinbarung zur Unterzeichnung zur Verfügung gestellt, die die Grundlagen der Zusammenarbeit regelt. Wichtige Informationen inklusive der aktuellen Vereinbarung können auf der Homepage der Landeshauptstadt eingesehen werden:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/verkehr/elektromobilitaet/elektro-tretroller.php>

Der Stadt ist grundsätzlich daran gelegen, das Potenzial von E-Tretrollern als Ergänzung der Mobilität in Wiesbaden zu nutzen. Trotzdem sind der Erhalt eines geordneten Stadtbildes sowie die Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum von zentraler Bedeutung. Daher wurden Anforderungen formuliert, um potentielle Konfliktsituationen im Umgang der verschiedenen Verkehrsteilnehmer miteinander im Vorfeld zu vermeiden.

Die Vereinbarung hält unter anderem Anforderungen an das korrekte Befahren, Abstellen und notwendigen Service fest:

- In der Regel sollen maximal 5 Fahrzeuge an einem Standort aufgestellt werden.
- Grundsätzlich darf das Abstellen von E-Tretrollern nur dort erfolgen, wo weder eine Gefährdung noch eine Behinderung Dritter entsteht.
- Fußläufige Verkehrsflächen müssen freigehalten und die Begegnung zwischen z. B. Kinderwagen und Rollstühlen muss sichergestellt werden.
- Haltestellenbereiche müssen so freigehalten werden, dass es weder bei der Anfahrt des Busses, noch beim Fahrgastwechsel zu Einschränkungen im Ablauf kommt.
- Sicherheitsrelevante Bereiche wie Feuerwehrezufahrten sowie Ein- und Ausfahrten, Zuwegungen zu Gebäuden, Radwege, Straßenquerungen/Fußgängerüberwege, Blindenleitsysteme, Zugang zur öffentlichen Stromversorgung und der Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen freigehalten werden.

- Zum Abstellen von Fahrzeugen auf Gehwegen soll die nutzbare Restgehwegbreite von 1,50 m beachtet werden, um Einschränkungen und Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.
- Das Fahren mit E-Tretrollern ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen oder Straßenraumteilen erlaubt. Eine Nutzung weiterer Flächen ist nur mit der Ausweisung einer zusätzlichen Beschilderung möglich. Das jeweilige Verkehrsmittel muss eindeutig erkennbar dargestellt sein und gilt nur für den jeweiligen Bereich.
- Das Fahren sowie das Abstellen/Beenden der Nutzung von E-Tretrollern in Parks, Grünanlagen und Fußgängerzonen sind nicht gestattet. Die Stadt hat hierfür folgende Sperrzonen durch die Vermietsystemanbieter einrichten lassen:
 - Reisinger- und Herbertanlagen
 - Luisenplatz
 - Fußgängerzone in der Innenstadt
 - Kurpark
 - Kranzplatz
 - Alter Friedhof
 - Nerotal
 - Helmut-Schön-Sportpark
- Die Anbieter haben sicherzustellen, dass E-Tretroller zur Ladung und Reparatur zeitnah eingesammelt werden, gleiches gilt für defekte, fahruntüchtige und offensichtlich nicht verkehrssichere E-Tretroller.

Für die korrekte Ausbringung und Aufstellung der Fahrzeuge ist zunächst der Vermietsystemanbieter verantwortlich. Um Behinderungen durch individuell abgestellte E-Tretroller zu vermeiden, wurden die Anbieter aufgefordert, ihre Nutzer angemessen zu informieren.

Grundsätzlich sind die Anbieter dafür zuständig, Beschwerden über falsch abgestellte E-Tretroller aufzunehmen und schnell zu bearbeiten. Um bei auftretenden Problemen schnell reagieren zu können, hat die Stadt von den Anbietern zusätzlich konkrete Ansprechpartner eingefordert, sodass die bei der Stadt auflaufenden Anliegen zügig weitergegeben und behoben werden können. Dieses Verfahren hat sich in den vergangenen fünf Monaten bewährt.

Unabhängig von den oben genannten Sperrzonen ist das Befahren von Fußgängerzonen oder auch der Gegenrichtung von Einbahnstraßen durch E-Tretroller laut der Bundesverordnung über Elektrokleinstfahrzeuge grundsätzlich verboten, solange es nicht explizit erlaubt ist. Die Stadt Wiesbaden hat bislang keine Freigabe für das Befahren dieser Bereiche erteilt.

Die Kommunale Verkehrspolizei richtet ihre Aufmerksamkeit, vor allem in der Fußgängerzone, seit Einführung der E-Tretroller verstärkt auf Fehlverhalten der Nutzer. Hier ging es in der Anfangszeit vor allem darum, Nutzer auf das Fehlverhalten aufmerksam zu machen. Zwischenzeitlich werden je nach Ermessen aber auch Verwarnungen ausgesprochen und Verwangelder verhängt. Dennoch kann dies nur im Rahmen der begrenzt verfügbaren Kapazitäten der Verkehrspolizei erfolgen.

Des Weiteren hat die Stadt über das zuständige Dezernat für Umwelt, Grünflächen und Verkehr einen runden Tisch mit den zwei bisher aktiven Anbietern einberufen. Hierbei wurden die ersten Erfahrungen nach den ersten drei Monaten des Einsatzes der E-Tretroller erörtert und auftretende Probleme angesprochen. Insbesondere das Thema fehlerhaft aufgestellter E-Tretroller wurde diskutiert und an einigen Beispielen (vor Fußgängerüberwegen, Kreuzungsbereichen) deutlich gemacht. Die Anbieter haben zugesagt, ihr Personal explizit auf die korrekte Aufstellung erneut zu schulen.

Zudem wurde ggü. den Anbietern angeregt, dass Nutzer in Zukunft auch akustische/optische Hinweis-Signale erhalten, wenn sie beispielsweise unerlaubterweise in eine Fußgängerzone oder andere Sperrzone einfahren. Die Stadt hat zudem Funktionen in der App befürwortet, durch welche die Nutzer abgestellte E-Tretroller durch ein Foto dokumentieren müssen. Dadurch soll die korrekte Abstellung verbessert werden. Der Anbieter Lime hat diese Funktion mittlerweile eingeführt, durch die auch ein Nachvollziehen des Fahrers möglich ist.

Der regelmäßige Austausch mit den Anbietern soll auch in Zukunft beibehalten werden.“

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2020

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .02.2020

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .02.2020

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mende
Oberbürgermeister